

Anlage 3

(zu Nummer 6.4 Satz 9 und Nummer 6.6 Satz 1)

Muster für den Kooperationsvertrag

gemäß dem RdErl. des MB über die Arbeit in der öffentlichen Ganztagsgrundschule

Zwischen
dem Land Sachsen-Anhalt und dem Kooperationspartner
vertreten durch die Schule:

im Folgenden: Schule und im Folgenden: Kooperationspartner

wird folgender
Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung
geschlossen:

Präambel

Der nachfolgende Kooperationsvertrag ist Ausdruck der gemeinsam erarbeiteten Zielsetzung, dass die Schüler der

(Name der Schule)

ein außerunterrichtliches Ganztagsangebot erhalten. Dieses Angebot soll im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule die individuellen Fähigkeiten, Interessen und Begabungen der Schüler fördern und ihre Persönlichkeitsentwicklung unterstützen. Dabei werden das Schulprogramm und das Ganztagsschulkonzept der Schule zugrunde gelegt. Dieses gemeinsame Ziel verfolgen die Vertragsparteien mit diesem Kooperationsvertrag.

Sich im Rahmen der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ergebende Fragen sollen nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen geklärt werden.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die Vertragspartner vereinbaren die Durchführung des nachfolgend näher beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

(konkrete Angabe von Gegenstand und zeitlichem Umfang (in Stunden)
des außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes)

(2) Die Vertragspartner vereinbaren folgende Tätigkeitszeiten:

(Wochentag) (Uhrzeit von/bis)

(3) Das außerunterrichtliche Ganztagsangebot findet an folgendem Ort statt:

(Adresse, Raumnummer)

(4) Andere oder weitere als die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten werden dem Kooperationspartner nicht übertragen. Den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen werden keine anderen oder weiteren Nebenarbeiten übertragen, wie zum Beispiel die Durchführung von Leistungskontrollen, Erteilung von Hausaufgaben, Teilnahme an Konferenzen oder Pausenaufsichten.

(5) Der Kooperationspartner ist dafür verantwortlich, dass die vertragsgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt wird. Bei Erkrankung oder Verhinderung der eingesetzten Personen hat er im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Ersatzkräfte zu stellen. Sofern geeignete Personen nicht gestellt werden können, hat der Kooperationspartner die Schulleitung unverzüglich hiervon zu unterrichten.

(6) Die Schule unterrichtet den Kooperationspartner unverzüglich über Erkrankungen, Befreiungen und Beurlaubungen von Schülern. Bei einem unentschuldigten Fehlen oder Entfernen von Schülern verständigt die vom Kooperationspartner eingesetzte Person unverzüglich die Schulleitung.

§ 2

Vertragsdauer

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, aufgrund dieses Vertrages das außerunterrichtliche Ganztagsangebot befristet

vom _____ bis _____
(Schulhalbjahr oder Schuljahr)

zu erbringen.

§ 3

Verantwortliche des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner benennt die für die Durchführung des Vertrages verantwortliche Person. Diese Person ist der Ansprechpartner für die Schulleitung für die möglichst einvernehmliche Klärung aller sich aus der Durchführung des Vertrages ergebenden Fragen.

Frau/Herr
(Name und Anschrift)

oder ersatzweise im Vertretungsfall

Frau/Herr
(Name und Anschrift)

§ 4

Anforderungen an die eingesetzten Personen des Kooperationspartners

(1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, für die Erbringung des außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes nur persönlich und fachlich geeignete Personen einzusetzen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zum Kooperationspartner stehen. Die persönliche und fachliche Eignung der eingesetzten Personen ist der Schule nachzuweisen. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, den Einsatz unverzüglich zu beenden, wenn er Kenntnis von Umständen erhält, die Zweifel an der persönlichen oder fachlichen Eignung der eingesetzten Personen begründen können.

(2) Nicht eingesetzt werden können Personen, die in einem Dienst- und Arbeitsverhältnis zum Land stehen und in Schulen tätig sind.

(3) Der Kooperationspartner trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen

- a) sich während des ganztagsspezifischen Angebotes parteipolitisch und weltanschaulich neutral verhalten,
- b) über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen bewahren und personenbezogene Daten nicht verarbeiten,
- c) jegliche Art von kommerzieller Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während des ganztagsspezifischen Angebotes unterlassen.

(4) Für die eingesetzten Personen sind folgende Erklärungen und Unterlagen vorzulegen:

- a) Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245 S. 13), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Erklärung über die Belehrung nach § 35 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359 S. 58), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) schriftliche Erklärung über anhängige Ermittlungsverfahren.

Sofern für den Kooperationszeitraum ein entsprechendes Führungszeugnis bereits bei einer anderen Schule vorgelegt worden ist, ist eine erneute Vorlage entbehrlich. Die Schulleitung prüft deren Inhalt und Vollständigkeit und bestätigt dies durch Unterzeichnung eines Prüfvermerks. Dieser Prüfvermerk wird zu der Sachakte der Schule genommen. Die Erklärungen und Unterlagen werden nach Prüfung zurückgegeben. Der Kooperationspartner verpflichtet die von ihm eingesetzten Personen dazu, den Eintritt wesentlicher Veränderungen in Bezug auf die vorstehend genannten Erklärungen und Anforderungen unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen. Insbesondere ist der Kooperationspartner für die Einhaltung der §§ 35 und 43 des Infektionsschutzgesetzes verantwortlich.

(5) Für die Ersatzkräfte nach § 1 Abs. 5 gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

§ 5

Fachliche Abstimmung

(1) Fachliche Abstimmungen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote werden zwischen der Schulleitung und der oder dem Verantwortlichen des Kooperationspartners direkt und einvernehmlich getroffen. In diesem Zusammenhang soll der oder dem Verantwortlichen gestattet werden, an schulischen Dienstbesprechungen oder Erörterungen von schulischen Gremien zu Fragen der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote sowie an schulinternen Fortbildungen zu Ganztagsschulfragen und an der Evaluation des Ganztagschulbetriebes teilzunehmen. Hierbei soll dem Kooperationspartner insbesondere Gelegenheit gegeben

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

werden, seine Erfahrungen bei der Durchführung der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote einzubringen.

(2) Der Kooperationspartner trägt für die Einhaltung der fachlichen Abstimmungen Sorge.

§ 6

Schulleitung und eingesetzte Personen

(1) Der Schulleitung steht ein arbeitsrechtliches Direktionsrecht gegenüber den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen nicht zu. Das schulrechtliche Weisungsrecht der Schulleitung bleibt unberührt. Es umfasst gegenüber den eingesetzten Personen des Kooperationspartners nicht das Recht, inhaltlich-fachliche Weisungen zu geben oder Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Arbeitsort und die Art der Arbeitsausführung zu bestimmen.

(2) Der Schulleitung steht im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Schule das Recht zu, bei grob vertragswidrigem Verhalten der eingesetzten Personen sofort einzugreifen. Unabhängig davon steht der Schulleitung die Ausübung des Hausrechts zu.

§ 7

Aufsicht

(1) Die an dem außerunterrichtlichen Ganztagsangebot teilnehmenden Schüler unterliegen durchgehend der Aufsichtspflicht der Schule. Sofern sie geeignet sind und die Gewähr dafür bieten, dass sie ihrer Aufsichtspflicht hinreichend nachkommen, kann die Schulleitung Personen, die der Kooperationspartner für außerunterrichtliche Ganztagsangebote einsetzt, mit der Wahrnehmung der Aufsicht während der Zeit der Durchführung des außerunterrichtlichen Angebotes betrauen.

(2) Für die schulische Aufsicht wesentliche Tatsachen sind der Schulleitung von den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen unverzüglich mitzuteilen. Das Ergreifen von Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Schule.

§ 8

Kosten

- Der Kooperationspartner erhält für die Durchführung des in § 1 beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes eine pauschalierte Kostenerstattung in Höhe

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

von _____ Euro für die Dauer eines Schulhalbjahres. Der Kooperationspartner rechnet die Kostenerstattung längstens für die Dauer eines Schulhalbjahres durch die Vorlage einer Rechnung zum Ende des Schulhalbjahres ab. Teilabrechnungen sind zu folgenden Zeitpunkten möglich:

- ☐ vierteljährlich ☐ monatlich.

Die Kostenerstattung wird auf das folgende Konto des Kooperationspartners

bei _____
IBAN _____

Kreditinstitut

überwiesen.

Mit der vereinbarten Kostenerstattung sind alle Kosten des Kooperationspartners abgegolten. Für den Fall, dass das vorgesehene vom Kooperationspartner zu erbringende Ganztagsangebot nicht oder nur zum Teil durchgeführt worden ist, reduziert sich die Kostenerstattungspflicht entsprechend.

- ☐ Der Kooperationspartner führt die in § 1 beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebote unentgeltlich durch.

§ 9

Haftung

Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Kooperationspartners oder der von ihm eingesetzten Personen entstanden sind, haftet der Kooperationspartner oder die eingesetzte Person nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sowohl für Ansprüche der Schule als auch für solche von Dritten.

§ 10

Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann bei einer Laufzeit über ein Schuljahr beiderseits mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen.

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Ist eine oder sind mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso bedarf eine Änderung dieser Klausel selbst der Schriftform.

(2) Gerichtsstand ist

(Ort / Datum)

(Schulleitung)

(Kooperationspartner)